Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-58151



Ein Bolksblatt.

Dienstags und Freitage erscheint eine Rummer in 1/, Bogen. Der Borausbezahlungspreis ift fur auswärtige Abonnenten, eins schließlich bes Oldenburgischen Boftporto's, viertelfahrlich 36 Gr.; fur die Abonnenten ber Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Saus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 5. Marz 1850.

№ 19.

Die Aldbreffe.

Motto: Erflare mir, o Derindur, biefen Zwiespalt ber Natur.

Rachbem Die Dehrheit bes jegigen Landtage ben Befchluß durchgefest hatte, in Erwiderung auf Die Eröffnungerede eine Abbreffe an ben Großherzog gu erlaffen, Da machten fich wieder von einer gewiffen Geite her in vollem Daage Die alten beliebten Rebensarten breit, wie Beit und Geld unnug wieder verschwendet werbe, nnr damit es ben Fubrern ber Opposition an Gelegenheit, Didenburg ale Großstaat aufzuführen, an Abdregbebatten, Brincipienkampfen und iconen Reben nicht mangle. Bir theilten Diefe Unficht nicht, benn wir erwarteten von ber beabsichtigten Abbreffe mebr, als eine leibige Formalitat und bloges Borigeflingel; wir glaubten in ihr ein wohlberechnetes Parteimanoeuvre gu erfennen, beffen Berechtigung freilich auf ber Rammertribune fich nicht wohl aus einander fegen ließ und Die barum auch tiefer gu fuchen mar, ale in ben officiellen Gründen und Reden ber Untragsteller im Landtag.

Der allgemeine Landtag war zwei Mal turz nach einander wegen seiner Beschlüsse in der deutschen Frage ausgelöst worden; die Stimme des Landes hatte sich durch die dritten Wahlen für die Opposition der ersten beiden Landtage erklärt, so daß dieselbe, früher nur in einer geringen Majorität, jest durch eine bedeutende Mehrheit den dritten allgemeinen Landtag beherrscht. Unterdessen war ihre Stellung zu der Regierung noch schröster geworden als zuvor; außer der beutschen Frage existirte jest noch ein zweiter Zankapsel, die einseitige Beränderung des Wahlgesesses durch die Verordnung vom 17. Deebr. v. J. — Auch in Betress der deutschen Frage war das Ministerium eines Theils, indem es in Bersolgung des einseitig geschlossenen Anschlüßenertags einseitig die Wahlen fürs Erfurter Parlament ausschrieb,

weiter fortgeschritten, und die Führer der Opposition hatten anderntheils durch ihre Betheiligung an der Landesversammlung, an der Wahlverweigerung wie an den bekannten beiden Protesten, sich in eine Lage versetz, in welcher, wenn sie nicht aller Consequenz entsagen wollen, eine Bersöhnung und Ausgleichung zwischen ihnen und dem Ministerium in das Bereich der politischen Unmöglichkeiten gehört. Auch das Borspiel in den vorläusigen Sigungen, gelegentlich des Bibelischen Borsbehalts bei der Wahllegitimation, bot eben nicht viel Tröstliches für die Bersöhnungsaussichten; eine abermatige Ausschlichung des Landtags war gar nicht so sehr unswahrscheinlich.

Unter folden Umftanben fonnte Die Erlaffung einer Untwortadbreffe ber Opposition in vieler Sinficht gelegen fein. Das Ministerium batte fcon mehre Male Belegenheit genommen, fich in officiellen Acten (in feinem Programm, in den Eröffnungereben) in furger Bufammenfaffung über die allgemeine Lage bes Landes aus: guiprechen; Die Dehrheit bes Landtags mochte nun auch ihrerfeits mit Gifer Die fich barbietenbe Belegenheit ergreifen, in einer Abdreffe, nicht allein bem Gurften, fondern auch dem Bolfe gegenüber, ihre Unfichten und Buniche über Die jegigen Buftande unferes Staates niebergulegen. Gie mochte bas um fo mehr thun, als fie bis jest, burch die wiederholten Auflosungen, noch feine Belegenheit gehabt hatte, fich eingreifender über unfere inneren Landeszuftande, befonders über unfere Finangen gu erklaren. und fie auch Diesmal vielleicht nicht bagu gelangen fonnte, jumal ba bas Bolf einer Erflarung feiner Bertreter barüber, Die es in fo fritifchen Beiten mit fo viel Bertrauen jum britten Dale wieder ermabit hatte, mit Gehnfucht entgegenfah. Dazu mar ce von Bedeutung, daß ber Landtag burch die Abbregdebatten, über bie ichwebenben Pringipienfragen - ber Unfdlußfrage mit bem Erfurter Reichstag, wozu jest noch bas



Interim gefommen war, und bem Bablgefete - bem Ministerium gegenüber eine offene und entichiedene Stellung einnahm; bas traurige Singogern ward baburch abgeschnitten und, mas nach beiben Seiten gleich mun: fchenewerth fein mußte, Die Enticheibung beichleunigt. Befonders ward badurch der Anschluß an das Dreifonigebundniß, den bas Staatsminifterium in ber Eröffnungerede als fait accompli betrachtete und über ben es feine Directe Borlagen mehr machte, der fofortigen Berathung und Befdlugfaffung bes Landtags unterzogen, und jedenfalls ficherte ber lettere fich badurch ben Bortheil, daß er feine Erklarung über alle jene bangenden principiellen Streitpuncte verficherte, mabrend bei bem bisher gewöhnlichen Berlauf ber Dinge, ohne Abbreffe, fcon feine Befdluffaffung über ben einen berfeiben feine Auflofung berbeiführen fonnte, fo bag bie Enticheidung über den andern wieder vollständig fuspendirt blieb.

Go erwarteten wir in der Abbreffe ben entichiedenen Musbrud ber oppositionellen Mehrheit gu finden und die Bufammenfetjung des Ausschuffes, welcher mit ber Ausarbeitung des Entwurfe der Abdreffe beauftragt ward, mußte uns in Diefer Unficht beftarten. Statt beffen erfceint jenes nichtsfagende Ding, größtentheils eine Baraphrafe der Eröffnungsrede, voll von hoblem Ceremoniell, überfließend von Ergebenheit, Baterlandsliebe, Aufopferung und Rlagen über ben ungludlichen Zwiefpalt zwifden Regierung und Bolfevertreter, aber ohne irgend eine Entfchiedenheit, ohne irgend einen positiven Bebalt : eine Abdreffe, beren glangenofte Berurtheilung fcon damit ausgesprochen ift, daß diefer Landtag, gufammengefest aus fo verichiedenen Glementen, bag Dolling und v. Findh. Wibel und Zedelius, Bodel und Rlavemann fie einstimmig und ohne Debatte angenommen haben. Freilich, verfohnend nennen Die Reuen Blatter in ihrem Bericht über jene Landtagefigung die Addreffe; ja wohl, wenn mit liebevollen Phrafen Die Berfohnung abgemacht mare, aber eine Berfohnung zwifden Regierung und Stanten umfchließt auch eine Ginigung über Die gemeinfam eingufchlagende Politif. aber derartiges enthalt Die Abbreffe nicht; fie temporifirt nur, vermeibet jede bestimmte Erflarung, indem fie im Allgemeinen eine freimuthige und unbefangene Burdigung ber Regierungevorlagen verfpricht - allein mas Reues liegt barin? haben bie vorhergebenden Landtage fich nicht auch freimuthig geaußert? baben fie nicht auch, mit unbefangener Ructficht auf das Bohl des Baterlandes, zu welcher fie fcon ihr Gib als Bolfsvertreter verpflichtet, ihre Befchluffe gu faffen geglaubt? Freilich beflagt die Addreffe ben unheilvollen Zwiefpalt zwifden Regierung und Rammer,

der jest schon zwei Mal zur Anflösung der lettern geführt und die Ausbildung unsers jungen constitutionels len Staats gehindert hat; — aber wer beklagt diese Thatsachen nicht? Richt dies Beklagen ist das Bersöhnende, sondern die Angabe der Mittel, durch welche der Zwiespalt gehoben werden mag, — allein davon sprichtdie Addresse kein Wort.

lleberhaupt glauben wir, ift die jegige Oppofition unferes Landtage gar nicht mehr im Stande, auf eine Bermittelung mit bem Ministerium fich einzulaffen, es fei benn, bag fie auf alle politifche Ehre vergichten will; benn fo lange, aber auch nur fo lange es fich um bas 3 wed maßige handelt, fann eine Ausgleichung zwischen ben verschiedenen Unfichten und Barteien angeftrebt und ermöglicht werden, indem jede Partei auf bas. mas fie allerdings fur das Befte halt, mas fie aber nicht allein durchführen fann, verzichtet, um auf einer Mittelftraße mit ben fruberen Gegnern gufammen bas Erreichbare gemeinfam ju verfolgen. Die Führer unferer Opposition aber haben an die Stelle des Rampfes um bas Zwedmäßige einen Rechtsftreit gefest, indem fie, auf ber Landesversammlung und in den Protesten, bas Ausschreiben ber Reichstagemahlen und in gewiffer Weife auch Die Beranderung des Bahlgefeges für verfaffungs: widrig erflarten. Und einer Berfaffungeverlegung gegenüber (ob Diefelbe mirflich vorliegt, ober ob jene Manner nur glauben, bag fie vorliegt, ift fur beren Standpunft gleichgultig) fann von einem Bergleich und einer Berfohnung niemals mehr Die Rede fein, bis Die Berletung aufgehoben und das Recht wieder bergeftellt ift.

Bie unter folder Sachlage und bei bem Berhaltniß ber Opposition bes Diesmaligen Landtage gur mini: fteriellen Partei, nicht viel geringer als 3 : 1, eine Addreffe, wie die am 26. angenommene, bat gu Stande fommen fonnen, ift uns unbegreiflich ; wir murben unter andern Berbaltniffen barin Die vollständigfte Rathlofiafeit ber Majoritat erbliden, welche, Die Entfcheidung vergogernd, nur Beit gu gewinnen fucht; aber Die Untragfteller, gu ben Fuhrern ber Dajoritat geborent, muffen boch wohl vorher ichon einen Plan ber Adbreffe gehabt haben und werden nicht absichtlich fich ein foldes testimonium paupertatis haben ausstellen wollen. Wir fonn= ten une allerdinge mohl benfen, bag einmal mit foldem Bergogern ein reeller Bortheil verbunden mare, und wollen es darum als eine mögliche Forderung der Politif gelten laffen in einem Staate, wo bas Erlaffen einer Erwiderungeaddreffe nicht umgangen werden fann, unter Umftanden eine nichtsfagende Abbreffe gu erlaffen; allein warum benn bei uns bas Außerge=

wöhnliche, die Erlassung einer Abbresse, beschließen und bennoch Richts sagen? Denn baß bie Opposition, ohne Nachgiebigkeit in der Sache selbst, durch ein paar versöhnlich klingende Phrasen das Ministerium nicht zu sich herüber ziehen würde, konnte sie sich vorher sagen. Ober follte wirklich ein wenig constitutionelle Gitelkeit, ähnlich wie die Kammern größerer Staaten, der Abdressedatten nicht zu entbehren, das Hauptmotiv zu dem Beschluß vom 20. d. M., eine Abdresse zu erlassen, gewesen sein, durch den nachher die Urheber desselben selbst sich in die Tinte geritten hätten?

Februar 28. 18.

Mus dem Frage: Raften des Bolfsbildungs:

Der Borftand Des Bolfsbildungs-Bereins hat neulich in bem Fragekaften folgende Frage gefunden : - "Bare es nicht munichenswerth, wenn ben Lehrburichen Die Roften für Ginfdreiben, Beitrag, Lebrbrief u. f. w. erlaffen wurden? - Diefes Geld fließt meiftens in Die Deifterfaffe. Barum follen die Lehrburichen biegu mit begab-Ien? Ginige werden fagen; Die Lehrburiden werben bereinft auch Meifter, und bann fommt es ihnen wieber ju gut. Aber foll ein Lehrburich beghalb jest bezahlen, damit er funftig auch andere wieder bezahlen mache und fie eben fo bedrudt wie er bedrudt worden ift? - Ferner wird es heißen : Des Lehrbriefs bedarf der Lehrburich funftig beim Meifterwerden: - Rein, Diefer Tegen Ba= pier, ber ihn viel fostet, ift ihm nachber nichts nuge. Dem Gefellen, welcher ibn mit auf Die Banderfchaft nimmt, verdirbt er gewiß, und wenn er ibn gu Saufe lagt, verfchimmelt er. Gin Gefell, ber fein Deifterftud machen fann, braucht feinen Lehrbrief. Denn aletann versteht fich ichon von felbit und er zeigt es ia, baß er etwas gelernt bat. Ober glaubt man etwa, baß einem Die Befähigung jum Meisterftud aus ben 2Bolfen herunter fallt? - Ber aber fein Meifterftud nicht machen fann, dem hilft auch ber Lehrbrief nicht. Ferner fagt man: ber Lehrbrief ift nothig, bamit ber Gefell ein Banderbuch erhalte. Siegu fonnte aber auch ein bloger Schein genugen. Run tritt aber noch folgendes bingu: bamit auch Die Regierung ihren "Biffen" von bem armen Lehrburichen befomme, wird bem Lehrbrief ein Stempelbogen von einem Thaler Gold beigegeben, und für die Beglaubigung find auch noch 24 gr. gu bezahlen (!) - In Bremen hat man die gange Gefchichte fur etwa einen halben Thaler. Wie mandem Sausvater wird es recht fdwer, feinem Gobn mit genauer Roth etwas Rifeidung und einen Behrpfennig in Die Fremde mitzuge=

ben - und bann wird ihm bas Geld noch fo aus bem Beutel gejagt? - Gin Lebrburid, welcher funf Jahr umfonft arbeitet, es manchmal in feiner Lebrzeit fcblecht trifft, Sunger leibet, an einen Meifter fommt, wo er nichts fernen fann u. f. w. - ber foll hintendrein noch 1 Rtblr. furs Ginfdreiben, 21/2 fur ben Beitrag, 1 Rth. für ben Lehrbrief - 1 Rth. fur den Stempelbogen und 24 gr. fur die Beglaubigung gablen, bamit er Befell werden fonne; alfo an 6 Rth., wofur ihm ein nutliches Rleibungsfrud angeschafft werben fonnte! - Mijo fort mit biefer gewiß ichlechten Ginrichtung -! wir leben nicht mehr im Jahr 1840, fondern in 1850. -Der Borftand bes Bolfsbildungevereine wird erfucht, Diefes fobald als möglich gur Berhandlung gu bringen, und gu veranlaffen, daß auf die Wegichaffung Diefes Migbrauche gedrungen werbe. " -

Der Borftand Des Bolfsbilbungevereins weiß nicht, ob alle in Diefem Auffat enthaltenen Angaben richtig find; er fann auch bann, wenn biefes ber Fall mare, nicht mit allen baraus gezogenen Folgerungen und baran gefnupften Bemerfungen fich einverftanden erflaren; allein er trägt fein Bebenfen, bie ausgesprochenen Bunfche bier gur öffentlichen Runde und Besprechung gu bringen, und wenn es fich mit ben gefchilderten Zahlungsbeträgen (deren manche wirklich recht boch ericheinen) und beren Berwendung fich fo verhalt, wie es oben gefagt ift, barauf aufmertfam gu maden, ob nicht eine Abanderung bierin febr zu empfehlen fein burfte. - Ramentlich bringt er hier bas Wort eines hiefigen Burgers gur Sprache, welcher bie Meinung außerte, bas fei eine Sache, die an ben Stadtrath gebore und von diefem an Die beifommenden Beborden gur Berathung und eventuellen Abstellung tes als Migbraud und Buviel = Bab= lung hervorgehobenen zu befordern fei.

Der Wefterichepfer Bellieber.

Es hat sich hier ein Ereignis aufgethan, was einstig in seiner Art basteht. Bolizei können wir fortan entbehren. Ein Anecht des Gastwirth Gehrels zu Westerscheps sagt im Schlafe, wenn was gestohlen worden, wo es gestohlen und wo das Gestohlene zu sind en ist. Borgestern soll er dies Experiment mit mit dem glänzendsten Ersolge gemacht baben. Einem Manne wird nämlich Geld gestohlen, der Berdacht fällt auf ein Dienstmädden. Der Helseher wird darauf gesfragt, dieser giebt die Stelle an, wo das Geld liegt und bezeichnet den Dieb, der darüber zur Rede gestellt wird. Das Geld sindet sich und der Dieb gesteht sofort. Merkwürdige Thatsachen existiren außerdem bereits von diesem

Jimgen und auffallend ift es, daß die Regierung davon noch feine Rotiz genommen, gestern und vorgestern waren hunderte von Menschen bei ihm. Gollten die Berzte es nicht der Mube werth halten, die Saibe zu erforschen? sie ist doch wichtig genug dazu, und kann auf dem mebieinischen Felde vielleicht merkwurdige Resultate herbeiführen.

Unfrage und bringender Wunfch.

Steht den Mastforbsträgern und sonstigen Individuen, vorzugsweise aber dem Bachauspersonal des Kirchspielvogtes Borgstede, das Recht zu. stets mit schwerbesadenen Karren 2c. 2c. auf dem Trottoir zu schieben? Ist dasselbe nicht vielmehr allein für Tußgänger? und ist die Straße nicht breit genug für dergleichen Transporte? Als unser Nachbar vor wenigen Tagen den Polizeidiener darauf ausmerksam zu machen sich erlaubte, erhielt er die schnöde Antwort: "Er könne sich nicht darum bekümmern."

Die Strafenumlegung hat die Raffe der hiefigen Einwohner febr in Anfpruch genommen, es ware baber auch febr zu wunschen, wenn gegen biefen Muthwillen oder Migbrauch von Amtswegen ftrenge Magregeln gestroffen wurden.

Elefleth.

Mehrere Sandwerfer.

Die ftenographischen Berichte bes Landtags und die Abstimmungen in bemfelben.

Bo find benn Die ftenographischen Berichte bes Landtags ju haben? - fragte mich neulich Jemand, bem ich die Frage hatte gurudgeben muffen, wenn ich nicht vom vorigen Landtage ber gewißt batte, daß ber Buchbandler Schmidt in Oldenburg Bestellungen darauf annimmt. Dein Fragesteller meinte aber, warum benn nicht, wie früher, öffentlich bekannt gemacht wurde, bei wem man Bestellungen machen fonne? Es fei boch vom Landtag eine aparte Commiffion ernannt, welche ben Drud und Die Expedition ber Berichte übermachen folle, ba batte man boch auch befannt machen muffen, wo man Diefelben erhalten fonne. - Mun, ce ift vielleicht vergeffen worden, und fo wollen wir hiermit bas Publifum barauf aufmertfam machen. Die Berichte werben biegmal fchneller als fonft erfcheinen, weil, wie wir gebort haben, ber Drucker beffer barauf eingerichtet ift; fie werben bann wegen ber Frifde auch um fo intereffanter fein. Daß Die ftenographischen Berichte aber ben trodnen und tobten amtlichen Protofollen vorzugiehen find, fieht man wieder

fehr beutlich an ben bereits im Druck erschienenen, bie beilaufig gesagt, boch noch wenig interessante Gegenstände umfassen. Der gange Bogen koftet wieber nur einen halben Groten.

Bei biefer Gelegenheit ersuchen wir ben Landtag. — bamit das Bost erfahre, was es von feinen einzelnen Bertretern zu halten habe, — bei allen Abstimmungen, es mag verlangt werden oder nicht, namentlich abzustimmen, damit nicht, namentlich in wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. im vorigen Landtage bei Gelegenheit des Reiterregiments, später das Gegentheil von dem behauptet werden fann, was geschehen ift. Wir wissen ganz bestimmt, daß damals solche, die nicht für die Sistirung aufgestanden waren, später, als sie in Misseredit dadurch zu kommen glaubten, behaupteten, sie seien da für aufgestanden.

In der gandtage-Sigung vom 2. Marg murbe in Begug auf ben Untrag ber Staatsregierung, wegen Beraußerung ber Elmendorfer Duble, ber Antrag Des Mbg. Riebour II.: Die Duble entweder gu 5000 Thir. Gold gu verfaufen oder gegen einen jahrlichen Canon von 200 Thir. Gold in Erbpacht gu geben angenommen. - Gin anderer febr wichtiger Befchluß ift bie Aufhebung ber Stellvertretung beim Militar, welche felbft vom Minifterprafidenten v. Buttel febr warm empfohlen wurde. Mit 26 gegen 17 Stimmen wurde ber Befchluß gefaßt, und ftimmten Dabei mit Ja: Umann, Bargmann, Barnfiedt, Bodel, v. During, Droft, Georg, Raifer, Rig, Lindemann, v. Lindern, Bufen, Luergen, Meyer, Mölling, Riebour I. und II., Bufdelberger, Roth, Sprenger, Stradferjan, Strodifoff. Struthoff, Boldfere, Berry und Bibel. Mit Rein: Barleben, Beder, Bothe, Brormann, Crone, Egelriede, Borlit, Jangen, Rlavemann, Rieberding, Roell, Reiners, Rofener, Tappenbed, Thole, Wehage und Bebelius.

Brieftasche. An den Einsender des Art. "Unfug". Obwohl ganz damit einverstanden, daß dergleichen Unfug gerügt wird, so können wir doch das Princip, anonyme Einsendungen unberücksichtigt zu lassen, nicht ausgeben. Sine Nothwendigkeit un s den Namen zu verschweigen, kann niemals vorhanden sein, da unsere ftrenge Discretion erprobt und — glauben wir — bekannt genug ist. — Den Artisel: "Zur Notiz" haben wir einstweilen zurückgelegt und werden den Gegenstand, weil er nur eine Berson betrist, gehörigen Orts mittheilen, wo dann sicherlich Abhülfe zu erwarten ist; wiederholen sich aber dergeleichen Fälle, dann sind wir gern bereit. — "Billsommen!" — wegen Mangel an Raum in der nächsen Nummer.

Redacteur: Bilbelm Calberla. - Schnellpreffendrud imb Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Beobahter.

Ein Bolksblatt.

Dienstags und Freitags ericeint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Borausbezahlungspreis ift für auswartige Abonnenten, eins folieplich Des Oldenburgifchen Boftvorto's, vierteljabrlich 36 Gr.; fur die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Saus.

VII. Jahrgang.

Freitag, ben 8. Marg 1850.

№ 20.

Der Benfionsgefegentwurf.

Schon bem ersten allgemeinen Landtag wurde ein Bensionsgesegentwurf vorgelegt, von diesem aber zurückgewiesen, weil berselbe nur die Civistaatsdiener, nicht auch die Militairpersonen befaste. Dem setzigen Landtag sind nun Borlagen über die Bensionirung beider Classen von Staatsdienern gemacht, aber dieselben sind wieder getrennt behandelt; wir wissen nicht, ob dabei abermals die sonst beliebte Bevorzugung des Militairs maaßgebend gewesen ift, denn nur der Entwurf über Bensionirung der Civistaatsdiener ist der Dessentlichkeit übergeben worden; doch möchten wir für die setzten, den niedrigen Ansatze des Entwurfs gegenüber, bierdurch ein furzes Wort reden.

Bor nicht lange murbe viel geflagt über den Digbrauch unferer boben Benfionen; wir erfennen Die Berechtigfeit biefes Bormurfe an, foweit er einige bobe Staatsbeamte betrifft, benen man mit vollen Banben bobe Gehalte und bald auch bobe Benfionen gu ertheilen fur gut fant. Dagegen fonnen wir Die Grundfage, nach benen man bis jest in Diefer Sinficht gegen bie niederen Staatebeamten verfuhr, nur fur wirflich buman und ftaateflug anerkennen. Man pflegte nemlich benfelben, wenn fie durch Befchadigung im Dienfte oder lange Dienstzeit Dienftunfabig geworden maren, ihren vollen Gehalt unverfümmert gu laffen; auch fur die durftigen Sinterbliebenen verftorbener Staatediener forgte häufig Die fürstliche Milbe. Man fann die Billigfeit Diefes Berfahrens nicht verkennen, wenn man bie Lage ber niederen Staatsbiener naber ins Auge gieht. Die Borbereitung jum Staatedienft und Die erfte baufig langjährige verdienftlofe Arbeitegeit haben bas Bischen Bermogen meift aufgezehrt, oft noch unvermeibliche Schulden bewirft; die Gehalte find in den meiften Fallen nicht der Urt, davon Erfparniffe füre Alter gurudzulegen; die Dienstunfähigkeit und Bensionirung fällt für den Staatsdiener, der Familienvater ift, gewöhnlich in eine Beit, wo seine heranwachsenden Kinder, für deren Ausbildung 2c. er Sorge tragen muß, seine Mittel sehr beanspruchen. Dazu soll ja die Bension in der Regel nur ertheilt werden, wenn wirklich Dienstunfähigkeit vorhanden ist, nachdem also die Dienst: und Erwerbsfräfte im Staatsdienst aufgerieben sind. — Zumal jeht sind durch unser constitutionelles Staatsleben einerseits die Anforderungen an die Staatsdiener bedeutend gesteigert, andererseits ist ihre Stellung (wir erinnern nur an das neuliche Ministerialrescript) viel peinlicher und penibler geworden. Man sollte dies nicht noch verstärfen, indem man ihnen für ihr Alter, wie unser Bensionsentwurf es thut, die trübsten Aussichten eröffnet.

Unfere Finanzen machen allerdings einen fparfamen Staatshaushalt nothwendig; man spart aber erstens an der unrechtesten Stelle, wenn man die unteren Beamten, von deren Liebe und Eifer für den Dienst unendlich viel für das öffentliche Wohl abhängt, pecuniär beknappt (es sollte im Gegentheil eine Aufgabe unserer Regierung sein, andere Bezationen derselben, wie die Beiträge zu der Deliquentencasse, die hohen Bestellungsprocente ec. zu beseitigen, da diese Abgaben die Belasteten schwer und ungerecht drücken, der Staatscasse aber wenig einbringen); dann aber kann man mit einer verhältnismäßig geringen Ausgabe, die gegen den hohen Militairetat, der eigentlich faulen Stelle in unseren Finanzen, das Bensionswesen viel billiger und humaner reguliren.

Uns ideinen für die Pensionirung ber geringer besoldeten Staatsdiener bie Anfage bes Militair-Bensions-Reglements vom 24. Deebr. 1838 zweckmäßig, nur daß wir mehr Abstusungen wünschten. Daffelbe läßt nemlich bem wegen Dienstunfähigkeit Ausscheidenden nach 12 bis 24 Dienstjahren den halben Gehalt, nach 24 bis 36 Dienstjahren zwei Orittel, nach mehr als

